



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Postfach 112109, 20421 Hamburg

siehe Verteiler

Rechtsamt  
Verkehrsgewerbeaufsicht  
Omnibusverkehr  
Alter Steinweg 4  
D - 20459 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 41  
Telefax 040 - 4 279 41  
Ansprechpartnerin Fra  
Zimmer  
E-Mail [\[REDACTED\]@bwwi.hamburg.de](mailto: [REDACTED]@bwwi.hamburg.de)

Az.: RV 212-1/ ÖV31-17  
Hamburg, 28.03.2017

nur per E-Mail

### **Linienverkehr mit Kraftomnibussen (KOM) nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Antrag vom 22.03.2017 auf Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis nach § 20 PBefG für die Einrichtung von 11 Bussonderlinien im Rahmen der Veranstaltung „Lange Nacht der Museen“ am 22./23. April 2017

Antragsteller: Hamburger Hochbahn AG (HHA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Entscheidung über den Antrag zum oben genannten Verkehr hat die Genehmigungsbehörde Unternehmen im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs oder Stellen, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, zu hören (§ 14 PBefG).

Das Unternehmen HHA beantragt die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis nach § 20 PBefG für die Einrichtung von 11 Bussonderlinien im Rahmen der Veranstaltung „Lange Nacht der Museen“ am 22./23. April 2017.

Eintrittskarten der „Langen Nacht der Museen“ gelten als Kombi-Tickets und berechtigen zum Eintritt in die teilnehmenden Museen und zur Fahrt mit den Bus-Sonderlinien sowie allen HVV-Linien von Samstag 17:00 Uhr bis Sonntag 10:00 Uhr. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des HVV. Auf den Linien werden Standardbusse (12m) eingesetzt.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

Sprechzeiten:  
Di. - Fr. 9:00 - 12:30 Uhr  
o. n. Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U3 - Rödingsmarkt  
S-Bahn Stadthausbrücke  
Metrobus 3 – Rödingsmarkt o.  
Axel-Springer-Platz

1. Die **Unternehmen** im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs werden gebeten, sich insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:

Werden die öffentlichen Verkehrsinteressen durch den beantragten Verkehr beeinträchtigt, insbesondere weil

- a) der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann,
  - b) der beantragte Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung Verkehrsaufgaben übernehmen soll, die vorhandene Unternehmer bereits wahrnehmen,
  - c) Sie in der Lage und bereit sind, den beantragten Verkehr im Wege der Ausgestaltung eigener Linien selbst durchzuführen bereit sind? Ggf. ist darzulegen, mit welchem Fahrplan und welchen Verkehrsmitteln dieses geschehen soll.
  - d) es durch neu beantragte Haltestellen zu Überschneidungen mit Ihnen bereits genehmigten oder vorrangig von Ihnen beantragten Haltezeiten an den Haltestellen kommt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG)?
2. Die **Straßenverkehrsbehörde** wird gebeten, sich unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern: Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen
    - a) die beantragte Linienführung und
    - b) die beantragte Einrichtung oder zusätzliche Benutzung der Haltestellen (§§ 45 Abs. 3 StVO, 32 BOKraft)?
  3. Die zuständigen **Träger der Straßenbau- oder Wegebau** im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs werden gebeten, sich insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:
    - a) Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen die Durchführung des Verkehrs hinsichtlich des Bauzustandes der hierfür vorgesehenen Straßen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG)?
    - b) Erfordert die regelmäßige Benutzung der öffentlichen Wege durch den beantragten Verkehr besondere, für den allgemeinen Verkehr nicht erforderliche bauliche Maßnahmen, Anlagen oder Zeichen (§ 13 Abs. 4 HWG)?

Die angehörten Fachämter Management des öffentlichen Raumes werden gebeten, dieses Schreiben auch an die zuständige Gemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme weiterzugeben (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 PBefG i.V.m. Abschnitt V Nr. 1.1 Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts).

4. Die **Industrie- und Handelskammer, Fachgewerkschaft** und **Verkehrsverband** etc. werden gutachterlich gehört.

Stellungnahmen zu dem Antrag sind zu berücksichtigen, wenn diese binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich bei der Verkehrsgewerbeaufsicht eingehen (§ 14 Abs. 1 und 2 PBefG).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den übersandten Unterlagen bis zur Genehmigungserteilung um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des antragstellenden Unternehmens handelt.

Mit freundlichem Gruß



Anlagen:



Verteiler:

Behörde für Inneres – VD51 (alle Linien)  
Bezirksamt Wandsbek – MR2 (Linie 314)  
Bezirksamt Nord – MR2211 (Linien 303, 304, 314)  
Bezirksamt Altona – MR210 (Linien 302, 310, 312)  
Bezirksamt Bergedorf – MR2 (Linien 305, 315)  
Bezirksamt Mitte – MR12 (Linien 301 bis 307, 310)  
Bezirksamt Eimsbüttel – MR2101 (Linien 303, 312)  
Bezirksamt Harburg – MR21 (Linie 307)  
Hamburger Verkehrsverbund GmbH (alle Linien)  
HafenCity GmbH (301, 307)  
Hamburg Port Authority  
BWVI – VM1 (alle Linien)  
S-Bahn Hamburg GmbH (alle Linien)  
Verkehrsbetriebe Hamburg Holstein AG (alle Linien)  
KVG Lüneburg/ Stade (alle Linien)